

7.6.1960

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats nicht - öffentlich

Verhandelt mit dem Gemeinderat am Anwesend: Vors. Hirsch 10 Normalzahl: 4 Vors. und Mitglieder Abwesend: 0 Schriftführer: Ellinger

Ausserdem: und Kreisbaumeister Brehm 10 Mitglieder

§ 2

Feststellung des Bebauungsplans "Industriegebiet" und Erlass von Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan.

Vom Vorsitzenden wird in Anwesenheit von Herrn Kreisbaumeister Brehm dem Gemeinderat der am 30.5.1960 nach dem Entwurf fertiggestellte und vom Katasteramt beurkundete Bebauungsplan "Industriegebiet" vorgelegt.

Nach Erläuterung des Bebauungsplans durch den Vorsitzenden sowie durch Herrn Kreisbaumeister Brehm, anschließender eingehender Aussprache und Einsichtnahme in den Bebauungsplan fasst der Gemeinderat einstimmig den

Beschluss

- 1. den Bebauungsplan, wie er vom Katasteramt am 30.5.60 gefertigt und beurkundet wurde, und welcher die Parz. 655, 604, 603, 602, 601, 600, 599, 598 und die gemeinde-eigene Parz. 656 umfasst, festzustellen;
2. zu diesem Bebauungsplan Bauvorschriften zu erlassen. Die Bauvorschriften werden wie folgt festgelegt:

§ 1 Gebäudehöhe

Die Giebelhöhe der Gebäude soll 5,00 m nicht überschreiten. Gebäudehöhen über 5,00 m können zugelassen werden.

§ 2 Dachneigung

Die Gebäude sind mit 15° - 30° geneigten Dächern zu versehen.

Auszug gefertigt am für Nr. a) Reg. Akten b) Gemeindekasse c) Landratsamt d)

Diesen Auszug beglaubigt: Oberdorf a. Ipf den Bürgermeister und Schriftführer

**Auszug  
aus der Niederschrift**  
über die  
**Verhandlungen des Gemeinderats**  
nicht - öffentlich

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 7.6.1960  
Anwesend: Vors. \_\_\_\_\_ und Mitglieder \_\_\_\_\_  
Normalzahl: 4 Vors. und Mitglieder  
Abwesend: \_\_\_\_\_  
Schriftführer: \_\_\_\_\_

§ 3 Dachdeckung

Die Dachflächen sind mit einheitlichen Materialien  
-Wellasbestplatten, dunkelrot - einzudecken.

§ 4 Gestaltung

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen, zu  
überschlänmen oder aus Natursteinen herzustellen.  
Auffallende Farben sind zu vermeiden.

§ 5 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke sind einheitlich  
und ansehnlich zu gestalten.

3. den Bebauungsplan in der Zeit vom 10.6.60 bis ein-  
schließlich 20.6.60 auf dem Rathaus während den  
üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnah-  
me aufzulegen.
4. die Auflegung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt-  
zugeben;
5. den Plan nach Ablauf der Auflegungsfrist der Auf-  
sichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

-----

Auszug gefertigt am 9.6.60 für

- a) Reg. Akten .....  
b) Gemeindekasse .....  
c) Landratsamt .....  
d) .....

Nr. 3005



Diesem Auszug beglaubigt:

Oberdorf a. Ipi den 9.6.60

Bürgermeister und Schriftführer

*[Handwritten signature]*